

STATUTEN

des Vereins

Decks & Dice

mit Sitz in Schönenwerd, SO
an der Gösgerstrasse 13a

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen Decks & Dice besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 –Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Schönenwerd, Kanton Solothurn.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt Organisation von Turnieren und Wettkämpfen, wie auch Anlässen, um die Fähigkeiten der Mitglieder/Mitgliederinnen zu fördern und zu messen.

Er folgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der schweizerischen Steuergesetzgebung.

Artikel 4 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Erträge aus der Vereinsaktivität
- Mitgliederbeiträge
- Vereinsräume
- Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse
- Organisation von Veranstaltungen und Turniere
- Website und Online-Präsenz
- Werbung und Marketing

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen und bereit sind die Statuten einzuhalten.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss schriftlich begründet werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod resp. Auflösung.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Für den Verein zeichnungsberechtigt sind der/die Präsident/Präsidentin und der/die Kassier/Kassierin im Kollektiv.

Artikel 6 – Organe des Vereins und deren Funktionen

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
 - o Präsident/Präsidentin:
 - leitet den Vorstand
 - leitet Vereinsaktivitäten und Sitzungen
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Kommunikation mit anderen Organisationen und Behörden
 - Überwachung und Einhaltung der Vereinsstatuten
 - Überwachung der Vereinsziele
 - Ist durch den Vorstand unterschiftberechtigt
 - o Vizepräsident/Vizepräsidentin:
 - Unterstützung des Präsidenten/Präsidentin bei den Aufgaben
 - Vertretung des Präsidenten/Präsidentin bei dessen/deren Abwesenheit
 - notfallmässige Aufgaben des Vorstands übernehmen
 - Ist in Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin unterschiftberechtigt.
 - Analyse von Vereinsaktivitäten
 - Verwahrung sämtlicher Vereins- und Vorstandsaktivitäten

- Kassier/Kassierin:
 - Verwaltung der Vereinsfinanzen einschliesslich Ein- und Ausgaben
 - Erstellung und Überwachung des Vereinsbudgets
 - Führung der Buchhaltung
 - Erstellen von Finanzberichten
 - Organisation von Finanztransaktionen
 - Organisation der Mitgliederbeiträge
 - Mitgliederlisten führen
 - Ist bei Finanzangelegenheiten durch den Vorstand unterschiftberechtigt.
- Eventmanager/Eventmanagerin:
 - Planung und Organisation von Veranstaltungen, Turnieren und Spieltreffen
 - Koordination von Spielaktivität und Spielkoordinator/Spielkoordinatorin
 - Beschaffung von Spielmaterial und Ausrüstung für Veranstaltungen
 - Sammeln von Feedback für zukünftige Events
 - Bindeglied zwischen Kassier/Kassierin, Spielkoordinator/Spielkoordinatorin und Kommunikationsverantwortlicher/Kommunikationsverantwortliche
- Kommunikationsverantwortlicher/Kommunikationsverantwortliche:
 - Pflege der Vereinswebsite
 - Pflege der Social Media Präsenz
 - Erstellung von Newslettern und Vereinsmitteilungen
 - Verbreitung von Informationen über Vereinsveranstaltungen und Aktivitäten
 - Berichterstattung
 - Verwaltung von digitalen Medien
 - Einhaltung des Datenschutzrechts
 - Ist durch die Vereinsversammlung, ohne Einspruch, berechtigt Fotos und Videos von Vereinsmitgliedern für Social Media Zwecke zu veröffentlichen
- Die Kontrollstelle
 - Finanzprüfung
 - Wird durch freiwillige Vereinsmitglieder gebildet

- Arbeitsgruppe, Ausschüsse: Spielkoordinator/Spielkoordinatorin, Raumverantwortlicher/Raumverantwortliche, Produktmanager/Produktmanagerin
 - Spielkoordinator/Spielkoordinatorin:
 - Organisation von Spielrunden und -gruppen nach Interessen und Fähigkeiten der Mitglieder/Mitgliederinnen
 - Durchführung von Events zu Spielen und Spielstrategien
 - Förderung eines inklusiven und freundlichen Spielumfelds
 - Kommunikationsbindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern
 - Anwesenheitspflicht an Events, ist verpflichtet in Abwesenheit eine Stellvertretung zu ernennen
 - Ist durch den Kommunikationsverantwortlichen/Kommunikationsverantwortliche berechtigt Fotos und Videos zu machen.
 - Raumverantwortlicher/Raumverantwortliche:
 - Verwaltung des Vereinsraums
 - Verwaltung der Vereinsschlüssel
 - Wartung und Instandhaltung
 - Sicherheit und Notfallsorge
 - Produktmanager/Produktmanagerin
 - Beschaffung von Spielen und Zubehör
 - Bestandsverwaltung und Lagerung
 - Kaufsystem und Rückverfolgbarkeit
 - Aktualisierung und Erweiterung der Sammlung
 - Zusammenarbeit mit Spielkoordinator/Spielkoordinatorin, Eventmanager/Eventmanagerin und Kassier/Kassierin.

Artikel 7 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens **20 Tage** im Voraus einberufen.

An der Vereinsversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende/ die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 8 – Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier/der Kassierin, dem Eventmanager/der Eventmanagerin und dem Kommunikationsverantwortlichen/der Kommunikationsverantwortlichen zusammen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten/seine Präsidentin und bestimmt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin geleitet.

Artikel 9 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Ist der Verein revisionspflichtig, so muss die Vereinsversammlung eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Artikel 10 – Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen
- Erlös aus Veranstaltungen

Die Jahresrechnung ist jährlich zu erstellen und der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 11 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf Organisationen mit ähnlichem Zweck über. Über die genaue Verwendung entscheidet der letztgewählte Vorstand.

Artikel 13 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 14 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Whatsapp, Social Media oder E-Mail.

Artikel 15 – Schlussbestimmungen

Die Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Ort:

Datum:

Unterschrift: